

33323/25 (E)
d8/709-25
GmbH-Gründungsprotokoll
SEG - Verwaltungsgesellschaft mbH

Nummer _____ des Urkundenverzeichnisses für 2025



VERHANDELT ZU COESFELD

IN MEINEN AMTSRÄUMEN DÜLMENER STRAßE 92

AM 2025

VOR MIR, DEM UNTERZEICHNENDEN

NOTAR

GERD STEFFEN MOHNFELD, LL.M.

MIT DEM AMTSSITZ IN COESFELD

- 1)** für die **Stadt Coesfeld**,
Markt 8, 48653 Coesfeld,
deren Bürgermeisterin

Frau Eliza Diekmann-Cloppenburg, geb. Cloppenburg, geb. am 30.05.1986, dienst-
ansässig ebenda *und der mit Beschluss vom XX.XX.2025 vom Rat benannte Ver-
treter N.N., geb. am XX.XX.XXXX. Der vorgenannte Beschluss wird dieser Urkunde
zu Dokumentationszwecken als Anlage 1 beigelegt.*

Die Erschienene ist dem amtierenden Notar aufgrund zurückliegender Beurkundungstätigkeit von Person bekannt.

Vermerk § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass keine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt, alle Beteiligten auf eigene Rechnung handeln und es sich bei keinem von ihnen um eine „politisch exponierte Person“ im Sinne des GwG handelt.

Die Beteiligte bat um Beurkundung einer

**Gründungserklärung zur Errichtung
einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

und erklärte zur notariellen Niederschrift Folgendes:

I. Errichtung

Hiermit errichtet die Stadt Coesfeld eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

SEG – Verwaltungsgesellschaft mbH

mit dem Sitz in

Coesfeld

und schließt den dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat das Vorhaben bereits vorberaten und diesem zugestimmt, und zwar mit Beschlüssen vom 04.02.2025 und vom 12.02.2025 sowie _____ zugestimmt. Dies gilt auch für den Aufsichtsrat, der hierzu mit gleichem Ergebnis am 06.02.2025 und am _____ getagt hat.

II . Gesellschafterbeschlüsse

Der Erschienene als Alleingesellschafter hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung von Fristen und Formen zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung eine solche ab und beschließt Folgendes:

1)

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Philipp Hänsel, geb. am 02.03.1969, Wettingen, bestellt. Der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen vertritt er die Gesellschaft satzungsgemäß.

2)

Alle Geschäfte, die von heute an bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister getätigt werden, gelten als für Rechnung der neu gegründeten Gesellschaft abgeschlossen.

3)

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

III. Vollmachten

Für den Fall, dass das Registergericht einzelne Regelungen des Gesellschaftsvertrages beanstanden sollte, oder, dass die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen gegen die Firma, den Sitz oder den Gegenstand des Unternehmens Bedenken erheben sollte, werden hiermit die Kanzleiangestellten des amtierenden Notars, a) Frau Carina Nöding, b) Frau Corinna Senft, und c) Frau Maria Esser, jeweils einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter Ausschluss

jeder persönlichen Haftung bevollmächtigt, die zur Herbeiführung der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlichen oder zweckdienlichen Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zu erklären sowie die entsprechenden Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen. Von dieser Vollmacht können die Bevollmächtigten nur vor dem amtierenden Notar oder einem zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notar Gebrauch machen.

IV. Hinweise des Notars:

Der amtierende Notar hat die Beteiligte insbesondere darüber belehrt, dass

- die GmbH als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist;
- die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können;
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;
- jeder Gesellschafter für die Leistungen der von den anderen Gesellschaftern übernommenen aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet;
- die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften;

- bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister über die erbrachten Einlagen noch nicht verfügt worden sein darf.

Der Notar wies ferner auf die Vorschriften des GwG, insbesondere das Transparenzregister, hin.

Der Notar hat keine Steuerberatung übernommen. Dies wurde auch nicht gewünscht.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar der Erschienenen nebst Anlage 2 vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar - wie folgt - eigenhändig unterschrieben: